

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 28. November 1937 über das Volksbegehren für das Verbot der Freimaurerei und ähnlicher Vereinigungen.

(Vom 24. September 1937.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Erwägung,

1. dass von 56,238 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Ergänzung des Art. 56 der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei und ähnlicher Vereinigungen) gestellt worden ist,
2. dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Art. 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist,
3. dass die Bundesversammlung am 21. September 1937 beschlossen hat, dieses Begehren sei der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten,

beschliesst :

Art. 1.

Das Volksbegehren für das Verbot der Freimaurerei und ähnlicher Vereinigungen ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 28. November 1937 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 24. September 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 28. November 1937 über das Volksbegehren für das Verbot der Freimaurerei und ähnlicher Vereinigungen. (Vom 24. September 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1937
Date	
Data	
Seite	134-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 404

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.